



Patientenverfügung

www.ksb.ch/patientenverfuegung

Kantonsspital Baden



Gesetzliche Grundlage

Gemäss dem Erwachsenenschutzgesetz, muss jeder Patient und jede Patientin beim Eintritt ins KSB auf eine sachliche Art und routinemässig nach dem Vorhandensein einer Patientenverfügung gefragt werden.

Das Vorhandensein bzw. nicht Vorhandensein einer Verfügung muss dokumentiert werden.

Was ist eine Patientenverfügung und wann tritt sie in Kraft?

Eine Patientenverfügung ist ein Dokument, das von einem urteilsfähigen Menschen erstellt wird. Sie enthält die notwendige Information für Ärzte/Ärztinnen sowie Pflegefachpersonen für den Fall, dass die Person, welche die Verfügung erstellt hat, nicht mehr urteilsfähig ist. Wer eine Patientenverfügung verfasst, legt sich fest, in welchem Umfang er/sie medizinisch und pflegerisch behandelt werden möchte, wenn das Entscheidungsvermögen (kurzfristig oder ganz) verloren gehen sollte. Die Erstellung einer Patientenverfügung ist besonders wichtig, wenn man medizinische Massnahmen und Behandlungen, die man nicht beanspruchen möchte, ablehnt.

Die Patientenverfügung tritt nur in Kraft, wenn man sich selber nicht mehr äussern kann. Solange persönliche Äusserungen erkrankter Menschen möglich sind, wird die Patientenverfügung nicht beachtet. Das gesprochene Wort wird höher bewertet als das in einer Patientenverfügung geschriebene. Deshalb ersetzt die Patientenverfügung nie das Gespräch mit den zuständigen Ärzten und Ärztinnen.

Eine Patientenverfügung soll das Gespräch von Patienten, Patientinnen sowie ihren Angehörigen mit den behandelnden Ärzten/Ärztinnen und Pflegepersonen fördern und unterstützen.

Einsetzen einer stellvertretenden Person

In einer Patientenverfügung besteht die Möglichkeit, eine Person anzugeben, die im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit stellvertretend den Patientenwillen gegenüber den behandelnden Ärzten/Ärztinnen formulieren soll. Diese stellvertretende Willensäusserung ist für alle Mitglieder des behandelnden Teams rechtlich verbindlich. Die Stimme dieser Person wird so beachtet, als wenn der Patient/die Patientin sich selbst äussern würde.

Welche Arten der Patientenverfügungen gibt es und wo kann man sie hinterlegen?

Es ist möglich, eine Patientenverfügung auf einem leeren Blatt selbst zu formulieren.

Es gibt ausführliche, durch Fachpersonen vorformulierte Verfügungen, die auf ganz bestimmte Krankheitsbilder zugeschnitten sind (Krebserkrankungen, Psychiatrische Erkrankungen, Demenz, Parkinson'sche Erkrankung, ALS). Es gibt auch allgemein gehaltene, sehr kurz gefasste oder ausführliche Verfügungen.

Im Internet können viele Patientenverfügungen gratis heruntergeladen oder gegen ein kleines Entgelt bestellt werden. Gewisse Organisationen bieten Beratung zur Erstellung einer Patientenverfügung an.

Damit eine Patientenverfügung Gültigkeit erlangt, muss sie datiert und unterschrieben sein. Idealerweise sollte sie ca. alle drei Jahre neu datiert und unterschrieben werden, damit kein Zweifel aufkommt, dass sie dem aktuellen Willen des/der Verfügenden entspricht.

Bei einigen Institutionen kann man seine Patientenverfügung hinterlegen, sodass sie bei Notwendigkeit Tag und Nacht abgerufen werden kann. Im Kanton Aargau ist es möglich, seine Patientenverfügung beim Bezirksgericht des

Wohnorts zu hinterlegen. Es steht der verfügenden Person aber auch frei, stattdessen eine Person ihres Vertrauens oder eine Organisation über die Patientenverfügung zu orientieren.

Welche Grenzen hat eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung stösst da an Grenzen, wo bestimmte Behandlungen eingefordert werden. Es besteht kein Recht, Massnahmen, die medizinisch keinen Sinn ergeben, illegal sind oder den ärztlichen Behandlungsregeln widersprechen, einzufordern.

In einer akut lebensbedrohlichen Notfallsituation müssen oft Massnahmen ergriffen werden, deren Erfolg nicht absehbar ist, die aber ohne zeitliche Verzögerung eingeleitet werden müssen. In einer solchen Situation ist es nicht immer möglich, rechtzeitig den Inhalt einer Patientenverfügung, sofern diese den behandelnden Ärzten/Ärztinnen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, zu berücksichtigen. Massnahmen können zu einem späteren Zeitpunkt abgebrochen werden, wenn die Patientenverfügung vorliegt.

Wen kann ich bei Fragen zur Patientenverfügung ansprechen?

Bei konkreten Fragen zur Patientenverfügung sind der Hausarzt bzw. die Hausärztin die geeigneten Ansprechpersonen sowie andere Organisationen, die vorgefertigte Patientenverfügungen anbieten.

Im KSB können Sie die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt sowie die zuständige Pflegefachperson ansprechen.

Sollten Sie während dem Spitalaufenthalt Interesse an der Erstellung einer Patientenverfügung oder vorausschauenden Vorsorgeplanung haben, können wir Ihnen Beispiele von Verfügungen abgeben. Ebenso können wir Ihnen bei der Organisation einer Vorsorgeplanung helfen. Auf der Website des KSB (www.ksb.ch) ist eine Liste mit Links zu einer Auswahl von Organisationen und Beispielen von Patientenverfügungen aufgeschaltet.

Kantonsspital Baden AG

5404 Baden

info@ksb.ch

www.ksb.ch

Kantonsspital Baden

